Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 80 (1983)

Heft: 3

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

76. Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Montag/Dienstag, 6. und 7. Juni 1983, in Davos GR

Aus terminlichen und organisatorischen Gründen ist es uns leider nicht möglich, Ihnen, wie gewohnt, schon in der März-Nummer dieser Zeitschrift das ausführliche Programm der Jahrestagung vorzustellen.

Wir bitten Sie jedoch, sich die Daten des 6. und 7. Juni 1983 vorzumerken, und verweisen Sie auf das in Nummer 4/83 erscheinende Programm der Jahrestagung.

Die Redaktion

ENTSCHEIDUNGEN

Der Einfluss des Ehefrauenlohnes auf Lohnpfändungen beim Ehemann

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Bei einer Lohnpfändung, die einen Ehemann betrifft, muss beim Festsetzen des pfändbaren Betrages den Beiträgen, welche die Ehefrau an die eheliche Gemeinschaft (im Sinne der Artikel 192, Absatz 2, und 246 des Zivilgesetzbuches) leistet, Rechnung getragen werden. Die bundesgerichtliche Praxis

verlangt, dass beim Bestimmen des Beitrages der Ehefrau auf die gegenwärtigen Bedürfnisse der Familie, ihre Ressourcen und auf die den Ehemann wie die Ehefrau betreffenden Lasten zu achten sei. Ebenso seien andere Leistungen der Ehefrau zugunsten der ehelichen Gemeinschaft, namentlich zugunsten der Haushaltführung, im Auge zu behalten (Bundesgerichtsentscheid BGE 94 III 8 und zitierte Entscheide). Nach dieser Praxis kann der Beitrag der Ehefrau je nach den Umständen auf die Hälfte oder sogar auf zwei Drittel ihres Verdienstes geschätzt werden, selbst wenn es sich nicht um eine Betreibung zugunsten einer Alimentenforderung handelt, für welche die Rechtsprechung im allgemeinen einen grösseren Beitrag der Ehefrau zulässt.

Praxisrelativierung

Aus dieser Gerichtspraxis lässt sich aber – wie die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes nun deutlich macht – keineswegs ableiten, dass systematisch wenigstens die Hälfte des Lohnes der Ehefrau in Betracht zu ziehen sei. Die Betreibungsbehörden haben vielmehr in Anwendung ihres beträchtlichen Ermessensspielraums auf die Umstände des Einzelfalles einzugehen. Wo die Ehefrau infolge ihrer Erwerbsarbeit ausserhalb des Haushaltes sich durch eine Haushalthilfe vertreten lassen muss, vermindert sich ihr Lohn um die Kosten dieser Vertretung; diese sind gegebenenfalls bei der Berechnung des Existenzminimums der Familie einzubeziehen. Bewältigt indessen die Ehefrau trotz und neben ihrer Erwerbstätigkeit den Haushalt selber, so soll die aus dieser Doppelbelastung erzielte Ersparnis der Familie und nicht dem Gläubiger des Ehemannes zugute kommen (BGE 65 III 28; 75 II 101).

Ein konkretes Beispiel

In dem dem Bundesgericht vorgelegten Falle verdiente der Ehemann monatlich Fr. 3000.–, die Ehefrau Fr. 1700.–; das Existenzminimum war auf Fr. 2370.– angesetzt worden. Die Ehefrau besorgte den Haushalt selber und beanspruchte nur während sechs Stunden wöchentlich fremde Hilfe (zum Hüten ihres Kleinkindes). Unter solchen Umständen pflegen die – hier zuständigen – Genfer Betreibungsbehörden im allgemeinen nur einen Drittel des Verdienstes der Ehefrau als Beitrag zu den ehelichen Lasten in Betracht zu ziehen.

Nach dieser Formel hätten die 3000 Franken des Ehemannes plus ein Drittel des Lohnes der Ehefrau (⅓ von Fr. 1700.– = Fr. 567.–) einen für die Pfändung massgebenden Lohn von Fr. 3567.–, abzüglich des Existenzminimums von Fr. 2370.–, also letzten Endes eine pfändbare Summe von Fr. 1197.–, ergeben. Nun hatten aber die Genfer Behörden letztere auf Fr. 1300.– angesetzt. Der Gläubiger verlangte indessen, dass sie die Hälfte des Lohnes der Ehefrau in Betracht ziehen sollten. Dies hätte jedoch, abzüglich der Ausgaben einer Hilfe im Haushalt, keinen wesentlichen Mehrbetrag für den Gläubiger ergeben. Das Bundesgericht wies daher einen Rekurs des Gläubigers – der sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu stützen

versucht hatte – ab. Es erklärte, die Genfer Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungssachen habe, als sie grundsätzlich von einem Drittel des Ehefrauenlohnes ausging, aber den beim Ehemann pfändbaren Lohnbetrag auf Fr. 1300.– ansetzte, kein Bundesrecht verletzt und keinen Ermessensfehler begangen.

Dr. R.B.

Die Prüfung von Wirtschaftspatentgesuchen für Diskotheken

Gesichtspunkte der Alkoholbekämpfung und des Jugendschutzes

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Regierungsrat des Kantons Uri hat sich geweigert, einem Gesuchsteller ein Patent für eine Diskothek mit Alkoholausschank im Kantonshauptort Altdorf zuzusichern. Das Bundesgericht hat durch einen Entscheid seiner II. Öffentlichrechtlichen Abteilung eine staatsrechtliche Beschwerde des Gesuchstellers im Sinne allgemein interessierender Erwägungen gutgeheissen. Diese setzen Massstäbe für die Behandlung solcher Gesuche, namentlich unter dem Gesichtspunkte des Jugendschutzes.

Richtzahlen

Der Urner Regierungsrat geht von einer gesetzlich nicht festgelegten Richtzahl einer alkoholführenden Wirtschaft auf 200 Einwohner aus. Obschon in Altdorf ein solcher Betrieb auf rund 300 Einwohner entfällt, verwarf er das Gesuch namentlich, weil er angesichts der Konzentration von Wirtschaften im Dorfkern daselbst kein Bedürfnis nach einem weiteren Ausschanke sah. Damit verstiess er gegen kein Gesetz und verliess er auch nicht den Rahmen, den Artikel 32quater der Bundesverfassung den Kantonen für Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit im Interesse der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs setzt. Die Richtzahl von 200 Einwohnern ist ohnehin ungewöhnlich tief, und das Bundesgericht überprüft entscheidende örtliche Gegebenheiten, die den kantonalen Behörden vertrauter sind, nur zurückhaltend. Es vermochte aus diesen Gesichtspunkten nicht gegen den Regierungsratsentscheid vorzugehen.

Differenzierungspflicht

Da es sich aber nicht um ein Gesuch für einen gewöhnlichen Alkoholwirtschaftsbetrieb mit angegliedertem Dancing, sondern um eine besondere Betriebsart handelte, war beim Abklären der Bedürfnisfrage nicht nur zwischen